

Anlage 2

zu der Richtlinie des Landkreises Diepholz für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt für außerhalb des Elternhauses untergebrachte Minderjährige und junge Volljährige

Finanzielle Leistungen für Hilfen zur Erziehung in den Formen der Vollzeitpflege

Das Pflegegeld setzt sich in der jeweiligen Pflegeform zusammen aus den materiellen Aufwendungen, den Kosten der Erziehung, den pauschalierten Sonderbedarfen und einem Mehrbedarf in Höhe von 10 % der materiellen Aufwendungen bei der Sozialpädagogischen Vollzeitpflege bzw. 20 % bei der Sonderpädagogischen Vollzeitpflege.

Allgemeine Vollzeitpflege (Pflegeform 1)

Ab 01.01.2018	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	Ab 12 Jahre
materielle Aufwendungen	522,00 €	592,00 €	676,00 €
Kosten der Erziehung	240,00 €	240,00 €	240,00 €
Sonderbedarfe	35,00 €	60,00 €	80,00 €
Gesamt	797,00 €	892,00 €	996,00 €
Tagessatz*	26,20 €	29,32 €	32,74 €

Sozialpädagogische Vollzeitpflege (Pflegeform 2)

Ab 01.01.2018	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	Ab 12 Jahre
materielle Aufwendungen	522,00 €	592,00 €	676,00 €
Mehrbedarf (10 %)	52,20 €	59,20 €	67,60 €
Kosten der Erziehung	480,00 €	480,00 €	480,00 €
Sonderbedarfe	35,00 €	60,00 €	80,00 €
Gesamt	1.089,20 €	1.191,20 €	1.303,60 €
Tagessatz*	35,81 €	39,16 €	42,85 €

Befristete Vollzeitpflege (Pflegeform 2a)

Ab 01.01.2018	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	Ab 12 Jahre
materielle Aufwendungen	522,00 €	592,00 €	676,00 €
Mehrbedarf (10 %)	52,20 €	59,20 €	67,60 €
Kosten der Erziehung	480,00 €	480,00 €	480,00 €
Sonderbedarfe	35,00 €	60,00 €	80,00 €
Gesamt	1.089,20 €	1.191,20 €	1.303,60 €
Tagessatz*	35,81 €	39,16 €	42,85 €

Sonderpädagogische Vollzeitpflege (Pflegeform 3)

Ab 01.01.2018	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	Ab 12 Jahre
materielle Aufwendungen	522,00 €	592,00 €	676,00 €
Mehrbedarf (20 %)	104,40 €	118,40 €	135,20 €
Kosten der Erziehung	960,00 €	960,00 €	960,00 €
Sonderbedarfe	35,00 €	60,00 €	80,00 €
Gesamt	1.621,40 €	1.730,40 €	1.851,20 €
Tagessatz*	53,30 €	56,88 €	60,85 €

Sonderpädagogische Vollzeitpflege(+) (Pflegeform 3a)

Ab 01.01.2018	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	Ab 12 Jahre
materielle Aufwendungen	522,00 €	592,00 €	676,00 €
Mehrbedarf (20 %)	104,40 €	118,40 €	135,20 €
Kosten der Erziehung	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Sonderbedarfe	35,00 €	60,00 €	80,00 €
Gesamt	1.861,40 €	1.970,40 €	2.091,20 €
Tagessatz*	61,19 €	64,77 €	68,74 €

*In die Berechnung des Tagessatzes wurden die materiellen Aufwendungen, der Mehrbedarf, der Erziehungsbeitrag und die Sonderbedarfe einbezogen (Monatssatz x 12 Monate / 365 Tage).

Hinzuzurechnen sind Altersvorsorge und Unfallversicherung für die Person, die für die Betreuung des Pflegekindes hauptsächlich zuständig ist.

Die Modellrechnungen beziehen sich auf den Runderlass „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege – Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)“ vom 29.03.1996, zuletzt geändert am 16.10.2017

Erläuterungen zu den materiellen Aufwendungen

Materielle Aufwendungen:	Der materielle Aufwand umfasst Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterhaltung, anteilige Strom-, Miet- und Heizungskosten, Taschengeld für das Kind usw. Für die Sozialpädagogische Pflege und die Sonderpädagogische Pflege wird hier mit einem erhöhten Bedarf gerechnet, da die besondere Problematik dieser Kinder in der Regel einen größeren materiellen Aufwand erfordert. Dieser Mehrbedarf wird über eine Pauschale abgegolten.
Mehrbedarf bei materiellen Aufwendungen:	Für die <u>Sozialpädagogische Pflege</u> beträgt der Mehrbedarf <u>10 %</u> der materiellen Aufwendungen, für die <u>Sonderpädagogische Pflege</u> <u>20 %</u> der materiellen Aufwendungen.

	<p>Durch den Mehrbedarf sind folgende Bedarfe erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elternarbeit einschließlich Kontaktfahrten zur Herkunftsfamilie*, Telefonate, Schriftverkehr u. ä. • Kosten für Vertretung oder Unterstützung der Pflegeperson (z. B. eine Haushaltshilfe) • Hintergrundkosten für Therapien der Kinder (Fahrten*, Kontakte zu den Therapeuten usw.) <p>*Abgegolten sind Einzelfahrten bis 25 km (Hin- und Rückfahrt bis 50 km) Die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes finden Anwendung</p>
<p>Kosten der Erziehung:</p>	<p>Sozialpädagogische Pflege: Bei der Berechnung der Höhe des Entgeltes muss den besonderen Qualifikationserfordernissen auf der Seite der Pflegepersonen Rechnung getragen werden (Semi-Professionalität). Der Grundbetrag des Erziehungsbeitrags für „normale“ Vollzeitpflege wird verdoppelt (x 2). Dies entspricht etwa einem Viertel des Netto-Eingangsgehaltes für Erzieherinnen/Erzieher nach TVöD SuE S6-8, verheiratet, mit einem Kind.</p> <p>Sonderpädagogische Pflege: Bei der Berechnung der Höhe des Entgeltes muss den besonderen Qualifikationserfordernissen auf der Seite der Pflegepersonen Rechnung getragen werden (Professionalität). Der Grundbetrag des Erziehungsbeitrags für „normale“ Vollzeitpflege wird vervierfacht (x 4). Dies entspricht etwa der Hälfte des Netto-Eingangsgehaltes für Erzieherinnen/Erzieher nach TvöD SuE S6-8, verheiratet, mit einem Kind.</p>
<p>Sonderbedarfe:</p>	<p>Alle in der Bedarfsliste enthaltenen Positionen werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit dem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten, der einem empirischen Mittelwert tatsächlicher jährlicher Aufwendungen entspricht. Um der besonderen Problematik älterer Kinder gerecht zu werden, erfolgt eine Altersstaffelung für die Höhe der Sonderbedarfe.</p> <p>Altersstaffelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von 0 bis 5 Jahren 35,00 € • von 6 bis 11 Jahren: 60,00 € • ab 12 Jahren: 80,00 € • <p>Liste der mit dem Pauschalbetrag abgegoltenen Bedarfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ferienfahrten und Ferienmaßnahmen • Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, • Konfirmandenfreizeit • Schulbücher, Schulmaterialien, Klassenfahrten • Fahrrad • Geschenke und Ausgestaltung der Feier bei besonderen Anlässen wie <ul style="list-style-type: none"> - Einschulung - Geburtstag - Weihnachten • Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis • Kosten für den Eintritt in das Berufsleben • Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser u. a. (soweit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist)

	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten) • Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z. B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge) <p>Nicht abgegolten sind mit dem Pauschalbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erstausrüstung bei der Aufnahme in die Pflegestelle für Bekleidung und Ausstattung bis zu 360,- € und für Einrichtungsgegenstände bis zu 770,- €. Bei den Einrichtungsgegenständen besteht ein Eigentumsvorbehalt; die angenommene Wertminderung beträgt jährlich 33 1/3 %. • Kitabeiträge in voller Höhe bzw. in Höhe der mit den Kommunen vereinbarten Höchstbeträge. • Schulrestkosten • weitere, vom einzelfallbezogenen Hilfebedarf des jungen Menschen abhängige finanzielle Leistungen
Einzelanträge	Für notwendige, nicht in der Liste der Sonderbedarfe aufgeführte Bedarfe sind Einzelanträge vor Deckung des Bedarfs zu stellen und im Hilfeplanverfahren zu entscheiden.
Altersvorsorge:	Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII sind Beiträge zur Altersvorsorge zu leisten. Gezahlt werden 50 % des jeweils aktuell geltenden Mindestbeitragsatzes der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn eine Altersvorsorge nachgewiesen wird (unterschiedliche Formen der Altersvorsorge sind dabei zu berücksichtigen, wenn sie zu einer monatlichen Rentenzahlung führen und nicht kapitalisierbar sind). Die Leistungen werden für die Person übernommen, die das Kind überwiegend betreut. Sind mehrere Pflegekinder bei derselben Pflegefamilie oder Person untergebracht, steht ihnen auch für jedes der Erstattungsanspruch zu (Kind bezogene Pauschale).
Unfallversicherung:	Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII werden nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) erstattet. Der Erstattungsanspruch bezieht sich bei Paaren auf beide im Haushalt lebende Pflegepersonen, wenn sie entsprechende Pflege- und Erziehungsleistungen erbringen. Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern, für die unterschiedliche Jugendämter zuständig sind, sorgt das Jugendamt, das zuerst belegt, für den entsprechenden Unfallversicherungsschutz. Das mit einem weiteren Kind belegende Jugendamt soll lediglich für die Kosten aufkommen, die durch die zusätzliche Belegung entstehen.
Haftpflichtversicherung:	Pflegekinder werden bei der Haftpflichtversicherung analog zu leiblichen Kindern bei der Familienhaftpflichtversicherung mit versichert. Pflegeeltern haben darauf zu achten, dass ihr Pflegekind in die bestehende Privathaftpflicht aufgenommen wird und den Nachweis einer bestehenden Familien-Privathaftpflichtversicherung zu führen, da diese im Leistungsfall vorrangig ist. Eigenschäden, d. h. Schäden, die ein Pflegekind im Haushalt der Pflegeeltern (Binnenverhältnis) verursacht, sind hiervon jedoch nicht abgedeckt. Auch gegenüber dem Jugendamt besteht kein Anspruch auf Schadensregulierung. Der Landkreis Diepholz schließt daher für die tätigen Pflegefamilien eine Sammelhaftpflichtversicherung ab, die das Binnenverhältnis Pflegefamilie – Pflegekind absichert (sh. Anlage: Pflegefamilien-Binnenversicherung) Die Pflegefamilien werden einmal jährlich vom Fachdienst Jugend gemeldet.

	Schäden können von den Pflegeeltern direkt beim Ansprechpartner der Versicherung gemeldet werden.
Fortbildungskosten:	Pflegefamilien erhalten auf Nachweis jährlich max. einen Zuschuss von 150 € für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen externer Träger zu Pflegekind-spezifischen Themen
Kindergeld:	Es erfolgt eine Anrechnung gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII.
Weiteres Einkommen:	Auf das Pflegegeld wird sämtliches Einkommen des Pflegekindes wie z. B. Waisenrente, BaföG usw. voll angerechnet und auf das Jugendamt übergeleitet. Sollte das Pflegekind in einer betrieblichen Ausbildung sein, ist ein Teil der Nettovergütung als Kostenbeitrag zu leisten. Hier erfolgt eine gesonderte Festsetzung.
Elterngeld:	Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII steht kein Elterngeld zu, da ein Pflegegeld gezahlt wird.
Leistungen Dritter:	Leistungen Dritter wie z. B. der Kranken- oder Pflegekassen für therapeutische Hilfen für das Kind u. ä. können ohne Anrechnung auf die Pflegegeldzahlungen in Anspruch genommen werden.
Sonstiges:	Zuzahlungen für kieferorthopädische Behandlungen, die von der Krankenkasse anerkannt worden sind, werden übernommen.